

Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung und zur Änderung des

- Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor
- Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Gründung der Kommission zur Beaufsichtigung des Finanzsektors
- Gesetzes vom 27. Juli 2003 über den Trust und die Treuhandverträge
- Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967
- Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934
- Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Februar 1979

Dies ist eine nicht amtliche Übersetzung und dient ausschließlich der Information. Die PricewaterhouseCoopers S.à r.l. haftet weder für die inhaltliche Richtigkeit dieses Dokumentes noch für Schäden jeglicher Art, die aus der Nutzung dieses Dokumentes resultieren. Diese Übersetzung ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Mikroverfilmung oder anderweitige Behandlung in elektronischen Systemen für gewerbliche Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der PricewaterhouseCoopers S.à r.l.

Titel I. – Definitionen

- Art. 1. –** (1) Die "Verbriefung" im Sinne dieses Gesetzes ist der Geschäftsvorgang, durch den ein Verbriefungsorganismus direkt oder über einen anderen Organismus die Risiken aus Forderungen, anderen Vermögenswerten oder aus Verpflichtungen, die von Dritten übernommen werden oder sich ganz oder teilweise aus Tätigkeiten Dritter ergeben, durch die Emission von Wertpapieren, deren Wert oder Ertrag von diesen Risiken abhängt, erwirbt oder übernimmt.
- (2) "Verbriefungsorganismen" im Sinne dieses Gesetzes sind Organismen, die die gesamte Verbriefung durchführen bzw. an einem derartigen Geschäft durch Übernahme aller oder eines Teils der verbrieften Risiken (Ankaufsorganismen) oder durch die Emission von Wertpapieren, die die Finanzierung sicherstellen (Emissionsorganismen), beteiligt sind und deren Satzung, Vertragsbedingungen oder Emissionsdokumente vorsehen, dass sie diesem Gesetz unterliegen.

Titel II. – Verbriefungsorganismen

Kapitel 1: Verbriefungsgesellschaften und -fonds

- Art. 2. –** Verbriefungsorganismen können in Form einer Gesellschaft oder eines von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gegründet werden.
- Art. 3. –** Dieses Gesetz gilt ausschließlich für Verbriefungsorganismen, die in Luxemburg ansässig sind. Als in Luxemburg ansässig im Sinne dieses Gesetzes gelten Verbriefungsgesellschaften, die dort ihren satzungsmäßigen Sitz haben, und Verbriefungsfonds, deren Verwaltungsgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg hat.

Abschnitt 1: Verbriefungsgesellschaften

- Art. 4. –** (1) Verbriefungsgesellschaften müssen als Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Aktiengesellschaft organisierte Genossenschaft gegründet werden.
- (2) Artikel 137 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist nicht auf Verbriefungsgesellschaften anwendbar, die in Form einer als Aktiengesellschaft organisierten Genossenschaft gegründet werden.
- Art. 5. –** Die Satzung einer Verbriefungsgesellschaft kann den Verwaltungsrat ermächtigen, ein oder mehrere Teilvermögen zu errichten, die jeweils einem separaten Teil ihres Vermögens entsprechen.

Abschnitt 2: Verbriefungsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften

Unterabschnitt 1: Verbriefungsfonds

- Art. 6. –** (1) Die Verbriefungsfonds werden aus einem oder mehreren Miteigentümergebunden oder einem oder mehreren Treuhandvermögen gebildet. Die Vertragsbedingungen legen ausdrücklich fest, ob der Fonds den Regelungen des Miteigentums oder des Trusts und der Treuhand unterliegt.
- (2) Die Verbriefungsfonds haben keine Rechtspersönlichkeit. Sie werden von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet.
- (3) Die Verbriefungsfonds, die aus einem oder mehreren Treuhandvermögen bestehen, unterliegen dem Gesetz über den Trust und die Treuhandverträge.
- (4) Die Bestimmungen des Code Civil über das Miteigentum (indivision) sind nicht auf Verbriefungsfonds anwendbar.
- Art. 7. –** (1) Die Rechte der Anleger an dem Fonds, entweder als Miteigentümer oder als Treugeber, werden durch Wertpapiere dargestellt, die gemäß den Vertragsbedingungen ausgegeben werden.
- (2) Das Eigentum an Namensanteilen wird durch Eintragung in das zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft geführte Register begründet. Ihre Abtretung erfolgt durch eine in diesem Register eingetragene Abtretungserklärung, die vom Abtretenden und dem Übernehmenden datiert und unterzeichnet wird oder gemäß den Fondsvertragsbedingungen erstellt wird. Die Abtretung der Inhaberpapiere erfolgt durch einfache Übergabe.
- (3) Die Vertragsbedingungen können die Verwaltungsgesellschaft auch ermächtigen, nicht verbrieft Wertpapiere auszugeben, die durch eine Kontoeintragung bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem für diese handelnden zugelassenen Gewerbetreibenden des Finanzsektors dargestellt werden.
- Art. 8. –** Sofern es die Vertragsbedingungen vorsehen, kann ein Verbriefungsfonds aus mehreren Teilvermögen bestehen, die jeweils einem separaten Miteigentum oder Treuhandvermögen entsprechen.
- Art. 9. –** Zu Lasten eines Verbriefungsfonds oder eines seiner Teilvermögen können verbrieft Verbindlichkeiten emittiert werden.
- Art. 10. –** (1) Die Vertragsbedingungen des Verbriefungsfonds enthalten zumindest folgende Angaben:
- Angabe, ob der Fonds in Form von Miteigentum oder von Treuhandvermögen gegründet wurde;
 - Bezeichnung, Zweck und beschränkte oder unbeschränkte Laufzeit des Verbriefungsfonds;

- Name der Verwaltungsgesellschaft;
- Anwendbare besondere Bestimmungen zur Verwaltung und Leitung;
- Möglichkeit des Verbriefungsfonds, mehrere Teilvermögen zu bilden;
- Fälle, in denen der Fonds oder eines seiner Teilvermögen liquidiert werden oder deren Liquidation möglich ist;
- Die entsprechenden Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls der Anleger;
- Die Vorschriften für die Übernahme der Risiken und/oder der Emission von Wertpapieren;
- Das Vorgehen bei Änderung der Vertragsbedingungen.

(2) Die aus mehreren Teilvermögen bestehenden Verbriefungsfonds können durch eigene Vertragsbedingungen die auf jedes Teilvermögen anwendbaren Charakteristika und Bestimmungen festlegen.

(3) Die Vertragsbedingungen und ihre späteren Änderungen müssen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften im Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt werden.

(4) Die Bestimmungen der Vertragsbedingungen gelten durch den Erwerb der von dem Fonds emittierten Wertpapiere als von den Anlegern des Verbriefungsfonds angenommen.

Art. 11. – Vorbehaltlich von Artikel 62 haften die Anleger in einem Verbriefungsfonds nur in Höhe des Vermögens des Fonds und entsprechend ihrer Beteiligung für die Verbindlichkeiten des Verbriefungsfonds.

Art. 12. – Der Verbriefungsfonds haftet nur für Verpflichtungen, die auf Grund seiner Vertragsbedingungen ausdrücklich zu seinen Lasten gehen oder die er gemäß diesen Bedingungen eingegangen ist. Er haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger.

Art. 13. – (1) Die Liquidation eines Verbriefungsfonds wird innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen durch die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Diese Veröffentlichung erfolgt durch Bekanntgabe im Mémorial (Recueil des Sociétés et Associations) und in mindestens zwei Zeitungen mit angemessener Auflage, wobei eine dieser Zeitungen in Luxemburg erscheinen muss.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Liquidation des Verbriefungsfonds und unter Strafe der Nichtigkeit ist die Emission von Wertpapieren untersagt, außer für Zwecke der Liquidation.

(3) Vorbehaltlich des vorhergehenden Absatzes ist die Liquidation erst ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mémorial gegenüber Dritten wirksam, es sei denn, der Verbriefungsfonds weist nach, dass diese Dritten vorher davon Kenntnis hatten. Die Dritten können sich jedoch auf die noch nicht veröffentlichte Liquidation berufen.

Unterabschnitt 2: Die Verwaltungsgesellschaften

Art. 14. – Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Handelsgesellschaft, die den Zweck hat, Verbriefungsfonds zu verwalten und gegebenenfalls als Treuhänder von Fonds zu handeln, die in Form eines oder mehrerer Treuhändervermögen gebildet sind.

Art. 15. – (1) Die Verwaltungsgesellschaft erstellt die Vertragsbedingungen des Verbriefungsfonds.

(2) Vorbehaltlich der gegebenenfalls einem treuhänderischen Vertreter eingeräumten Befugnisse handelt die Verwaltungsgesellschaft Dritten gegenüber für Rechnung des Verbriefungsfonds und seiner Anleger. Sie vertritt diese in jeder Rechtsstreitigkeit, sowohl als Kläger als auch als Verteidiger, ohne die Identität der Anleger offen zu legen, da die Angabe genügt, dass die Verwaltungsgesellschaft in dieser Funktion handelt. Solange sie vertreten werden, können die Anleger nicht einzeln Rechtswege beschreiten, die unter die Befugnisse der Verwaltungsgesellschaft fallen.

Art. 16. – Die Verwaltungsgesellschaft muss ihre Aufgabe unabhängig und ausschließlich im Interesse des Verbriefungsfonds und der Anleger erfüllen. Sie darf die Vermögenswerte des Verbriefungsfonds nicht für ihre eigenen Zwecke verwenden und haftet gegenüber den Anlegern und Dritten für die ordnungsgemäße Durchführung ihres Auftrags.

Art. 17. – Die Gläubiger der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger haben keinen Rückgriff auf die Vermögenswerte des Verbriefungsfonds.

Art. 18. – Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Verbriefungsfonds enden:

- bei Demission oder Abberufung der Verwaltungsgesellschaft, vorausgesetzt, eine andere Verwaltungsgesellschaft, die gegebenenfalls gemäß diesem Gesetz zugelassen ist, tritt an ihre Stelle;
- wenn über die Verwaltungsgesellschaft Konkurs erklärt wurde, ihr der Vergleich, der Zahlungsaufschub, die Zwangsverwaltung oder eine vergleichbare Maßnahme zugestanden wurde oder sie liquidiert wird;
- wenn, im Falle eines zugelassenen Organismus, die Kommission zur Beaufsichtigung des Finanzsektors der Verwaltungsgesellschaft ihre Zulassung entzieht;
- in allen anderen in den Vertragsbedingungen vorgesehenen Fällen.

Kapitel 2: Zugelassene Verbriefungsorganismen

Abschnitt 1: Verpflichtung und Bedingungen der Zulassung

Art. 19. – Die Verbriefungsorganismen, die fortlaufend Wertpapiere für die Öffentlichkeit emittieren ("zugelassene Verbriefungsorganismen"), müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten von der Kommission zur Beaufsichtigung des Finanzsektors (im Folgenden "CSSF") zugelassen sein.

Art. 20. – (1) Ein Verbriefungsorganismus ist nur zugelassen, wenn die CSSF die Satzung oder die Vertragsbedingungen des Verbriefungsorganismus genehmigt und gegebenenfalls seine Verwaltungsgesellschaft zulässt. Die Verbriefungsgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften der Verbriefungsfonds müssen über eine angemessene Organisation und angemessene Mittel für die Ausübung ihrer Tätigkeit und die Beaufsichtigung der CSSF verfügen.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane einer Verbriefungsgesellschaft oder einer Verwaltungsgesellschaft eines zugelassenen Verbriefungsorganismus sowie deren direkte oder indirekte Aktionäre und Gesellschafter, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft ausüben können, müssen ehrenhaft sein sowie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderliche Erfahrung oder Mittel verfügen. Daher ist die Identität dieser Personen sowie jeder Wechsel unverzüglich der CSSF mitzuteilen.

(3) Jede Änderung der Kontrolle der Verbriefungsgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, jeder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft und jede Änderung der Vertragsbedingungen oder der Satzung unterliegt der vorherigen Zustimmung der CSSF.

Art. 21. – (1) Die zugelassenen Verbriefungsorganismen werden von der CSSF in eine Liste eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird dem Verbriefungsorganismus mitgeteilt. Die Liste und die vorgenommenen Änderungen werden auf Veranlassung der CSSF veröffentlicht.

(2) Die Eintragung und der Verbleib in der im vorherigen Absatz aufgeführten Liste setzen voraus, dass die Gesetzes-, Verordnungs- und Vertragsbestimmungen, die den Verbriefungsorganismus, die Funktionsweise seiner Organe und den Vertrieb, die Platzierung oder den Verkauf der von ihm ausgegebenen Wertpapiere regeln, eingehalten werden.

(3) Dass ein Verbriefungsorganismus in der vorgenannten Liste eingetragen wird, darf keinesfalls und in keiner Form als positive Beurteilung der Qualität der vom Organismus ausgegebenen Wertpapiere seitens der CSSF dargestellt werden.

Abschnitt 2: Beaufsichtigung der zugelassenen Organismen

Art. 22. – Die zugelassenen Verbriefungsorganismen müssen die Verwahrung ihrer flüssigen Mittel und der Wertpapiere einem Kreditinstitut übertragen, das in Luxemburg errichtet wurde oder dort seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Art. 23. – (1) Die zugelassenen Verbriefungsorganismen werden von der CSSF beaufsichtigt, die insbesondere sicherstellt, dass sie die Gesetze und ihre Pflichten einhalten.

(2) Die CSSF erfüllt ihre Aufgabe bis zum Abschluss der Liquidation des Verbriefungsorganismus.

Art. 24. – (1) Die CSSF kann von den zugelassenen Verbriefungsorganismen periodische Aufstellungen ihrer Aktiva und Passiva sowie ihrer Ertragslage verlangen.

(2) Sie kann sich alle Informationen übermitteln lassen oder Untersuchungen vor Ort durchführen und in alle Unterlagen einer Verbriefungsgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts, das mit der Verwahrung der Aktiva eines zugelassenen Verbriefungsorganismus betraut ist, über die Organisation, Verwaltung, Geschäftsführung, Funktionsweise und die Geschäfte dieses Organismus sowie über die Bewertung und Rentabilität der Aktiva Einsicht nehmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der durch die Vertragsbedingungen oder die Satzung des Verbriefungsorganismus sowie die Verträge über die Emission von Wertpapieren festgelegten Vorschriften und die Richtigkeit der ihr übermittelten Informationen zu prüfen.

Art. 25. – (1) Stellt die CSSF fest, dass ein zugelassener Verbriefungsorganismus die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Vertragsbedingungen, Satzung oder der Verträge über die Emission von Wertpapieren nicht einhält oder dass Rechte aus den von ihm ausgegebenen Wertpapieren beeinträchtigt werden könnten, kann sie den Verbriefungsorganismus auffordern, die festgestellte Situation innerhalb der von ihr festgelegten Frist zu bereinigen.

(2) Wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann sie:

- ihren Standpunkt in Bezug auf die gemäß Absatz 1 gemachten Feststellungen veröffentlichen;
- jede Wertpapieremission untersagen;
- die Aussetzung der Notierung der vom Verbriefungsorganismus ausgegebenen Wertpapiere verlangen;
- den der Kammer des in Handelssachen entscheidenden Bezirksgerichts vorsitzenden Richter ersuchen, einen vorläufigen Verwalter für den Verbriefungsorganismus zu benennen;
- ihre Zulassung widerrufen.

Art. 26. – Wenn ein zugelassener Verbriefungsorganismus oder seine Verwaltungsgesellschaft seine Liquidation nicht gemäß Artikel 13 veröffentlicht, wird diese Veröffentlichung von der CSSF zu Lasten des Verbriefungsorganismus vorgenommen.

Abschnitt 3: Entscheidungen der CSSF

Art. 27. – (1) Die Entscheidungen der CSSF in Ausführung dieses Gesetzes werden begründet und erfolgen, falls nicht Gefahr im Verzug ist, nach Anhörung der Gegenseite. Sie werden durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt oder durch einen Zustellbeamten übergeben.

(2) Gegen die Entscheidungen der CSSF können beim Verwaltungsgericht Rechtsmittel eingelegt werden. Die Klage muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Mitteilung der angefochtenen Entscheidung angestrengt werden. Sie ist frei von allen Stempel- und Registrierungsgebühren. Das Verwaltungsgericht entscheidet als Tatrichter.

Art. 28. – Die Entscheidung der CSSF, einen Verbriefungsfonds von der in Artikel 21 vorgesehenen Liste zu streichen, führt ab der Mitteilung an den betreffenden Organismus und zu dessen Lasten, bis zum Tag, an dem

die Entscheidung definitiv wird, zum Aufschub jeder Zahlung durch diesen Organismus und unter Strafe der Nichtigkeit zum Verbot, andere als erhaltende Maßnahmen vorzunehmen, vorbehaltlich der Genehmigung des Aufsichtskommissars.

Art. 29. – (1) Die CSSF übt von Rechts wegen die Funktion des Aufsichtskommissars aus, es sei denn, das für Handelssachen zuständige Bezirksgericht ernennt dazu auf ihren Antrag einen oder mehrere andere Aufsichtskommissare.

(2) Die begründete Eingabe wird zu diesem Zweck zusammen mit den Belegen bei der Geschäftsstelle des Gerichts, in dessen Bezirk der Organismus seinen satzungsmäßigen Sitz hat, eingereicht. Das Gericht entscheidet kurzfristig. Wenn es sich hinreichend informiert glaubt, fällt es seine Entscheidung unmittelbar in öffentlicher Sitzung ohne Anhörung der Parteien. Wenn es dies für erforderlich hält, lässt es die Parteien vom Gerichtsschreiber spätestens drei Tage nach Einreichung der Eingabe vorladen. Es hört die Parteien im Beratungszimmer an und fällt seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung.

(3) Das Gericht legt die Kosten und Honorare der Aufsichtskommissare fest; es kann ihnen Vorschüsse gewähren.

Art. 30. – (1) Für sämtliche Handlungen und Entscheidungen des Organismus sind schriftliche Genehmigungen der Aufsichtskommissare erforderlich, anderenfalls sind sie nichtig. Das Gericht kann jedoch den Bereich der genehmigungspflichtigen Geschäfte eingrenzen.

(2) Die Kommissare können den Gesellschaftsorganen jeden Vorschlag, den sie für angebracht halten, zur Beratung vorlegen. Sie können an den Beratungen der Verwaltungs-, Leitungs-, Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsorgane des Organismus teilnehmen.

Art. 31. – (1) Das in Artikel 39 Absatz (1) dieses Gesetzes vorgesehene Urteil beendet die Tätigkeiten des Aufsichtskommissars, der binnen eines Monats nach seiner Ersetzung den durch das Urteil ernannten Liquidatoren über die Verwendung der Vermögenswerte des Organismus berichten und ihnen die Bücher und Belege vorlegen muss.

(2) Wird die Entscheidung zur Streichung von der Liste durch das Gericht geändert, gilt der Aufsichtskommissar als zurückgetreten.

Kapitel 3: Liquidation der Verbriefungsorganismen

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen für zugelassene und nicht zugelassene Verbriefungsorganismen

Art. 32. – Die Verbriefungsorganismen gelten nach ihrer Auflösung als für Zwecke ihrer Liquidation fortbestehend. Alle Unterlagen eines Verbriefungsorganismus in Liquidation erwähnen diesen Zustand.

Art. 33. – Jedes Teilvermögen eines Verbriefungsorganismus kann separat liquidiert werden, ohne dass eine solche Liquidation bewirkt, dass ein weiteres Teilvermögen liquidiert werden muss.

Art. 34. – Der Liquidator kann für den Verbriefungsorganismus Klagen anstrengen und durchführen, alle Zahlungen entgegennehmen, die Aufhebung mit oder ohne Quittung anordnen, alle Vermögenswerte des Organismus verkaufen und sie wieder anlegen, alle Handelswechsel ausstellen oder übertragen sowie in allen strittigen Angelegenheiten Vergleiche eingehen (transiger) oder Zugeständnisse machen (compromettre).

Art. 35. – Die Beträge und Vermögenswerte, die Anlegern zustehen, die sich nach Abschluss der Liquidation nicht gemeldet haben, werden bei der Hinterlegungsstelle (caisse de consignation) zu Gunsten desjenigen, dem es zusteht, hinterlegt.

Art. 36. – (1) Die Liquidatoren haften sowohl Dritten als auch dem Verbriefungsorganismus gegenüber für die Ausführung ihres Auftrags und für Fehler, die ihnen bei ihrer Verwaltung unterlaufen.

(2) Die Haftungsklagen gegen die Liquidatoren verjähren innerhalb fünf Jahren nach diesen Tatbeständen oder nach deren Aufdeckung, wenn sie durch Täuschung verheimlicht wurden.

Abschnitt 2: Sonderbestimmungen für zugelassene Verbriefungsorganismen

Unterabschnitt 1: Freiwillige Liquidation der zugelassenen Organismen

Art. 37. – Der Liquidator eines zugelassenen Verbriefungsorganismus muss über berufliche Ehrenhaftigkeit und Qualifikation verfügen und von der CSSF zugelassen sein.

Art. 38. – Während des Liquidationsverfahrens unterliegen die zugelassenen Verbriefungsorganismen weiterhin der Beaufsichtigung der CSSF.

Unterabschnitt 2: Zwangsliquidation der zugelassenen Organismen

Art. 39. – (1) Das Bezirksgericht, das in Handelssachen tagt, kann auf Antrag des Staatsanwalts, der von Amts wegen oder auf Ersuchen der CSSF handelt, die Auflösung und die Liquidation der zugelassenen Verbriefungsorganismen, deren Eintragung in die Liste gemäß Artikel 21 endgültig abgelehnt oder zurückgezogen worden ist, aussprechen.

(2) Mit der Anordnung der Liquidation ernennt das Gericht, vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 75, einen Konkursrichter (juge-commissaire) und einen oder mehrere Liquidatoren.

(3) Das Gericht legt den Liquidationsmodus fest. Es kann festlegen, inwieweit die Bestimmungen anwendbar sind, die die Liquidation des Konkurses regeln. Der Liquidationsmodus kann durch späteren Beschluss entweder von Amts wegen oder auf Antrag des oder der Liquidatoren geändert werden.

(4) Das Urteil, das die Auflösung verkündet und die Liquidation anordnet, ist vorläufig vollstreckbar.

(5) Die gerichtlichen Entscheidungen, die die Auflösung und die Liquidation eines Verbriefungsorganismus anordnen, werden im Mémorial und in zwei vom Gericht benannten Zeitungen mit angemessener Auflage, darunter mindestens eine luxemburgische Zeitung, veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen erfolgen auf Betreiben des Liquidators.

Art. 40. – Ab Urteilsverkündung können alle Klagen aus Rechten auf bewegliche Sachen oder Grundstücke, alle auf Mobilium oder Immobilium gerichteten Vollstreckungsmaßnahmen nur gegen den Liquidator verfolgt, angestrengt oder ausgeübt werden.

Das Liquidationsurteil beendet alle Pfändungen auf Antrag der nicht bevorrechtigten Gläubiger an Mobilium und Immobilium.

Art. 41. – Der Liquidator kann nur mit Genehmigung des Gerichts Sicherheiten an Vermögenswerten des Verbriefungsorganismus bestellen oder diese als Sicherheit geben. Das Gericht kann dem Liquidator diese Genehmigung zu jedem Zeitpunkt des Liquidationsverfahrens für alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Verbriefungsorganismus erteilen.

Art. 42. – Nach Zahlung oder Hinterlegung der zur Begleichung der Schulden erforderlichen Beträge verteilt der Liquidator die ihnen zustehenden Beträge oder Vermögenswerte an die Anleger.

Art. 43. – Das Gericht kann den Liquidator jederzeit auffordern, ihm über den Stand der Liquidation Bericht zu erstatten. Es legt die Kosten und Honorare der Liquidatoren fest und kann ihnen Vorschüsse gewähren.

Art. 44. – Stellt der Konkursrichter fest, dass Vermögenswerte nicht vorhanden oder unzureichend sind, ist das gerichtliche Verfahren frei von Gerichts- und Eintragungsgebühren, und die Kosten und Honorare des Liquidators gehen zu Lasten der Staatskasse und werden als Gerichtskosten abgerechnet.

Art. 45. – (1) Nach Abschluss der Liquidation berichtet der Liquidator dem Gericht über die Verwendung der Mittel des Organismus und legt die Bücher und Belege vor.

(2) Das Gericht benennt einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer (réviseurs d'entreprises) zur Prüfung der Unterlagen. Nach Berichterstattung des Prüfers befindet es über die Geschäftsführung des Liquidators und die Beendigung der Liquidation.

(3) Seine Entscheidung wird gemäß Artikel 39 (s.o.) veröffentlicht und enthält darüber hinaus:

- die Angabe des vom Gericht bestimmten Ortes, an dem die Bücher und Gesellschaftsunterlagen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden müssen;
- die Angabe der gemäß Artikel 35 getroffenen Maßnahmen zur Hinterlegung der Beträge und Vermögenswerte, die Gläubigern und Anlegern zustehen und deren Übergabe nicht erfolgen konnte.

Art. 46. – Die Ansprüche (actions), die gegen die Liquidatoren aus ihrer Tätigkeit geltend gemacht werden können, verjähren fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Beendigung der Liquidationsmaßnahmen.

Kapitel 4: Der Abschluss, die Prüfung des Abschlusses und die Besteuerung der Verbriefungsorganismen

Art. 47. – Die Verbriefungsgesellschaften müssen die Vorschriften von Abschnitt XIII des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften und ab 1. Januar 2005 die Vorschriften von Titel II, Kapitel II und IV des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 zum Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen einhalten. Ihre Lageberichte müssen alle wichtigen Informationen über ihre Vermögenslage enthalten, die die Rechte der Anleger möglicherweise beeinträchtigen könnten.

Art. 48. – (1) Der Abschluss eines Verbriefungsorganismus wird von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern geprüft, die je nach Fall vom Verwaltungsorgan der Verbriefungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft des Verbriefungsfonds bestellt werden.

(2) Die Prüfer eines zugelassenen Verbriefungsorganismus müssen von der CSSF zugelassen sein.

(3) Die mit der Prüfung des Abschlusses eines Verbriefungsorganismus beauftragten Prüfer teilen den Geschäftsleitern der Verbriefungsgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft und – bei zugelassenen Verbriefungsorganismen – auch der CSSF und gegebenenfalls dem Vertreter der Anleger die Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten mit, die sie im Rahmen der Durchführung ihres Auftrags feststellen.

Art. 49. – Die Bestellung von Kommissaren gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist für luxemburgische Verbriefungsgesellschaften aufgehoben.

Art. 50. – Die Verbriefungsfonds unterliegen den Rechnungslegungs- und Steuerbestimmungen für Investmentfonds, die sich aus den Gesetzen vom 30. März 1988 und vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen ergeben, mit Ausnahme der Taxe d'abonnement, die nicht erhoben wird.

Art. 51. – (1) Abweichend vom Gesetz vom 29. Dezember 1971 über die Steuer auf Kapitalzuführungen in Zivil- und Handelsgesellschaften und über die Änderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen zur Erhebung der Eintragungsgebühren wird die Gesellschaftsteuer auf Einlagen bei der

Gründung eines diesem Gesetz unterliegenden Organismus oder zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere bei Kapitalerhöhungen, anlässlich der Umwandlung eines diesem Gesetz unterliegenden Organismus in einen anderen diesem Gesetz unterliegenden Organismus und bei der Fusion von diesem Gesetz unterliegenden Organismen als Festgebühr erhoben, deren Betrag für jeden steuerpflichtigen Vorgang festgelegt wird. Die Modalitäten und der Betrag der Festgebühr werden durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt, wobei dieser Betrag EUR 1.250 nicht überschreiten darf.

(2) Die Gesellschaftsteuer auf Kapitalerhöhungen nach Gründung der Verbriefungsgesellschaften wird nur geschuldet, wenn der Betrag des neuen Gesellschaftskapitals den zuvor besteuerten Betrag überschreitet.

Art. 52. – (1) Alle Verträge, die im Rahmen einer Verbriefung abgeschlossen werden, und alle anderen Rechtsgeschäfte, die sich auf eine derartige Transaktion beziehen, sind von den Einregistrierungsformalitäten befreit, selbst wenn sie in Verbindung mit öffentlichen Rechtsgeschäften, vor Gericht oder vor einer anderen Behörde verwendet werden, solange sie nicht die Übertragung von Rechten bewirken, die überschrieben oder eingetragen werden müssen und eine Immobilie in Luxemburg, Luftfahrzeuge, Schiffe oder Binnenschiffe, die in Luxemburg registriert sind, betreffen. Wenn sie jedoch der Einregistrierung unterworfen werden, wird eine Festgebühr erhoben.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen der Verfügung vom 24. Prairial des Jahres XI sind Verträge, die anlässlich einer Verbriefung abgeschlossen werden, sowie andere Rechtsgeschäfte, die sich auf eine derartige Transaktion beziehen und die den Einregistrierungsformalitäten unterworfen werden, soweit die Verträge in einer anderen als den Amtssprachen abgefasst sind, von der Verpflichtung, eine durch einen Notar oder einen anderen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung beizufügen, befreit, wenn die Verträge in englischer Sprache abgefasst sind.

(3) Artikel 44 Absatz 1 d) des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Februar 1979 wird durch Hinzufügung der folgenden Worte vervollständigt: "sowie in Luxemburg errichtete Verbriefungsorganismen;".

Titel III. – Verbriefte Risiken

Kapitel 1: Die Übernahme der Risiken

Art. 53. – (1) Gegenstand einer Verbriefung können Risiken sein, die aus dem Besitz von beweglichen und unbeweglichen, körperlichen oder immateriellen Vermögenswerten und Risiken, die aus der Übernahme der von Dritten eingegangenen Verpflichtungen resultieren oder mit den von Dritten ausgeübten Tätigkeiten insgesamt oder mit Teilen verbunden sind.

(2) Der Verbriefungsorganismus kann diese Risiken übernehmen, indem er die Vermögenswerte erwirbt, die Verpflichtungen garantiert oder sich auf irgendeine andere Weise verpflichtet.

(3) Die durch dieses Gesetz geregelten Verbriefungsgeschäfte unterliegen nicht dem Gesetz vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor.

Art. 54. – Die Verbriefungsorganismen können ein- oder mehrmals bzw. fortlaufend bestehende oder künftige Forderungen und andere Vermögenswerte erwerben und unter den Bedingungen von Artikel 61 unten übertragen.

Art. 55. – (1) Die Abtretung einer bestehenden Forderung an einen Verbriefungsorganismus oder durch diesen ist zwischen den Parteien wirksam und kann Dritten gegenüber ab dem Zeitpunkt der Abtretungsvereinbarung geltend gemacht werden, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

(2) Eine künftige Forderung aus einem aktuellen oder zukünftigen Vertrag kann an einen Verbriefungsorganismus abgetreten werden oder von diesem abgetreten werden, sofern sie zu dem Zeitpunkt, an dem sie entstehen wird, oder zu jedem anderen zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt als Bestandteil der Abtretung identifiziert werden kann.

(3) Die Abtretung einer künftigen Forderung ist von ihrer Entstehung abhängig. Wenn sie jedoch eintritt, ist die Abtretung zwischen den Parteien wirksam und kann ab dem Zeitpunkt der Abtretungsvereinbarung Dritten gegenüber geltend gemacht werden, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist und ungeachtet der Eröffnung eines Konkurses oder jedes anderen Kollektivverfahrens gegen den Zedenten vor ihrer Entstehung.

Art. 56. – (1) Die an einen Verbriefungsorganismus abgetretene Forderung geht in sein Vermögen über, sobald die Abtretung wirksam wird, ungeachtet jeder von dem Verbriefungsorganismus eingegangenen Verpflichtung zur späteren Rückabtretung dieser Forderung. Die Abtretung kann auf Grund einer derartigen Verpflichtung nicht unqualifiziert werden.

(2) Die Abtretung an einen Verbriefungsorganismus oder durch diesen hat, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, die Übertragung der Garantien und Sicherheiten, die diese Forderung besichern, von Rechts wegen und ohne zusätzliche Formalitäten ihre Drittwirksamkeit zur Folge.

(3) Der Schuldner einer abgetretenen Forderung kann mit befreiender Wirkung an den Zedenten zahlen, solange er keine Kenntnis von der Abtretung hatte.

(4) Artikel 1699 des Code Civil ist nicht auf Forderungen anwendbar, die an einen Verbriefungsorganismus abgetreten wurden.

Art. 57. – Gegenüber dem Schuldner einer abgetretenen Forderung ist die durch den Vertrag, aus dem die abgetretene Forderung resultiert, untersagte Abtretung oder aus anderen Gründen nicht vertragskonforme Abtretung unwirksam, es sei denn

- der Schuldner hat der Abtretung zugestimmt;
- der Zessionar hat von dem Verstoß gegen den Vertrag keine Kenntnis gehabt oder hätte diesen nicht kennen müssen;
- die Abtretung betrifft eine Geldforderung.

Art. 58. – Das Gesetz, das auf die abgetretene Forderung anwendbar ist, bestimmt ihre Abtretbarkeit, die Beziehungen zwischen Zessionar und Schuldner, die Bedingungen für die Wirksamkeit der Abtretung gegenüber dem Schuldner und die schuldbefreiende Wirkung der durch den Schuldner erbrachten Leistung.

Das Gesetz des Staates, in dem der Abtretende ansässig ist, regelt die Bedingungen für die Wirksamkeit der Abtretung gegenüber Dritten.

Art. 59. – Die Satzung, die Vertragsbedingungen des Verbriefungsorganismus, eine Abtretungsvereinbarung oder jede andere Vereinbarung können dem Zedenten einen Anspruch auf alle oder Teile der Vermögenswerte des Verbriefungsorganismus, die nach Bezahlung aller anderen Gläubiger verfügbar sind, einräumen.

Kapitel 2: Verwaltung der Risiken

Art. 60. – Der Verbriefungsorganismus kann den Zedenten oder einen Dritten mit der Einziehung der von ihm gehaltenen Forderungen und mit allen anderen Tätigkeiten in Verbindung mit ihrer Verwaltung beauftragen, ohne dass diese einer Zulassung aufgrund der Gesetzgebung über den Finanzsektor bedürfen.

Art. 61. – (1) Ein Verbriefungsorganismus darf seine Vermögenswerte nur gemäß den in seiner Satzung oder den Vertragsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen abtreten.

(2) Falls der mit der Einziehung der Forderungen beauftragte Zedent oder der Dritte einem Kollektivverfahren unterliegt, wie beispielsweise einem Konkurs, einer Zwangsverwaltung, einem gerichtlichen Vergleichsverfahren oder einem anderen Verfahren, das eine Auseinandersetzung zwischen den Gläubigern einleitet, ist der Verbriefungsorganismus berechtigt, die für seine Rechnung vereinnahmten Beträge vor Eröffnung dieses Verfahrens einzufordern, um jeder Auseinandersetzung mit den

anderen Gläubigern zu entgehen, dies ungeachtet der Ansprüche des Konkursverwalters, des Kommissars der Zwangsverwaltung oder des Liquidators.

(3) Er kann nur Sicherheiten leisten oder seine Vermögenswerte in jedweder Form als Sicherheit zur Deckung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen stellen, um ihre Verbriefung vorzunehmen oder zu Gunsten seiner Anleger, ihres treuhänderischen Vertreters oder des Emissionsorganismus, der an der Verbriefung teilnimmt.

Die in Verletzung dieses Artikels gebildeten Sicherheiten und Garantien sind von Rechts wegen nichtig.

(4) Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung erstrecken sich die Sicherheiten und Garantien von Rechts wegen auf die Erträge aus den abgetretenen oder als Sicherheit verwendeten Vermögenswerten, auf die als Zahlung erhaltenen Gelder und auf die Vermögenswerte, in die sie angelegt werden.

Unbeschadet des Gesetzes vom 1. August 2001 über die Eigentumsübertragung als Sicherheitsleistung gilt Artikel 445 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches (Code de Commerce) nicht für die Sicherheit, die spätestens zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere oder des Abschlusses der besicherten Verträge gestellt wird, ungeachtet ihrer Erweiterung auf neue Vermögenswerte oder Forderungen in Übereinstimmung mit diesem Artikel und der Vereinbarung, die die Sicherheit bestellt.

(5) Die Begünstigten einer Forderungsverpfändung kommen in deren Besitz durch Sicherungs- oder Verpfändungsvereinbarung. Die Schuldner der verpfändeten Forderungen können jedoch mit befreiender Wirkung an den Verbriefungsorganismus zahlen, wenn sie von der Verpfändung keine Kenntnis hatten.

Titel IV. – Anleger und Gläubiger

Kapitel 1: Die Rechte der Anleger und der Gläubiger

Art. 62. – (1) Die Rechte der Anleger und der Gläubiger sind auf die Aktiva des Verbriefungsorganismus beschränkt. Wenn sie sich auf ein Teilvermögen beziehen oder im Rahmen der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilvermögens entstanden sind, sind sie auf die Aktiva dieses Teilvermögens beschränkt.

(2) Die Aktiva eines Teilvermögens haften ausschließlich für Ansprüche der Anleger dieses Teilvermögens und der Gläubiger, deren Forderung im Rahmen der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden ist.

(3) In den Beziehungen zwischen Anlegern wird jedes Teilvermögen vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung der Gründungsunterlagen als eigenständige Einheit behandelt.

Art. 63. – (1) Sofern die Satzung, die Vertragsbedingungen oder der Emissionsvertrag es vorsehen, kann ein Verbriefungsorganismus Wertpapiere emittieren, deren Wert oder Ertrag von bestimmten Teilvermögen, von bestimmten Aktiva oder Risiken abhängig ist oder deren Rückzahlung der Rückzahlung anderer Titel, bestimmter Forderungen oder bestimmter Aktiengruppen nachgeordnet ist. Bei einem Ankaufsorganismus, der nicht dem Emissionsorganismus entspricht, können der Wert, der Ertrag und die Rückzahlungsbedingungen auch von den Aktiva und Verbindlichkeiten des Ankaufsorganismus abhängen.

(2) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmung ist das Stimmrecht der Aktien unterschiedlichen Wertes proportional zum Kapitalanteil, den diese Aktien darstellen. Das Stimmrecht der Schuldverschreibungen und anderen Forderungstitel ist immer proportional zum Anteil des Kreditbetrages, den sie darstellen.

Art. 64. – (1) Die Satzung, die Vertragsbedingungen eines Verbriefungsorganismus und jeder von dem Verbriefungsorganismus abgeschlossene Vertrag können Bestimmungen enthalten, durch die die Anleger und Gläubiger zustimmen, den geschuldeten Betrag oder die Einziehung ihrer

Ansprüche der Zahlung an andere Anleger oder Gläubiger unterzuordnen, oder sich verpflichten, die Vermögenswerte des Verbriefungsorganismus oder gegebenenfalls des Ankaufsorganismus oder Emissionsorganismus weder zu pfänden noch sie in Konkurs zu setzen oder gegen sie die Eröffnung eines anderen Kollektiv- oder Sanierungsverfahrens zu verlangen.

(2) Klagen, die in Verletzung dieser Bestimmungen angestrengt werden, sind unzulässig.

Art. 65. – (1) Die Emissions- und Rückzahlungsbedingungen von Wertpapieren, die von einem Verbriefungsorganismus emittiert werden, sind zwingend auf den Organismus und die Anleger anzuwenden und gegenüber jeder anderen Person wirksam, auch im Falle der Liquidation eines oder mehrerer Teilvermögen, im Konkurs und generell in jeder Situation der Auseinandersetzung zwischen seinen Gläubigern, wobei die Rechte der Gläubiger, die den Bedingungen nicht zugestimmt haben, nicht beeinträchtigt werden dürfen.

(2) Gleiches gilt für Sonderbedingungen, denen die Gläubiger in Bezug auf die Begleichung ihrer Forderungen zugestimmt haben.

Art. 66. – (1) Vorbehaltlich von Artikel 70 gelten die Artikel 86 bis 97 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften für Inhaber aller Forderungstitel, die von einem Verbriefungsorganismus emittiert werden. Die Emissionsverträge über diese Titel können jedoch von diesen Bestimmungen abweichen.

(2) Bei Emission von Forderungstiteln durch einen Verbriefungsfonds übt die Verwaltungsgesellschaft des Fonds die Rechte aus und übernimmt die Pflichten, die der emittierenden Gesellschaft oder ihrem Verwaltungsrat gemäß Artikeln 86 bis 95 des vorgenannten Gesetzes obliegen.

Kapitel 2: Die treuhänderischen Vertreter

Abschnitt 1: Rechte und Befugnisse der treuhänderischen Vertreter

Art. 67. – Die Anleger und Gläubiger eines Verbriefungsorganismus können die Verwaltung ihrer Interessen einem oder mehreren treuhänderischen Vertretern übertragen. Dieses Gesetz gilt ausschließlich für treuhänderische Vertreter, deren satzungsmäßiger Sitz in Luxemburg ist.

Art. 68. – (1) Der Vertrag, durch den ein treuhänderischer Vertreter seinen Auftrag annimmt, muss seine Rechte und Befugnisse insbesondere hinsichtlich der Vertretung festlegen, die Anleger- oder Gläubigergruppen, für deren Rechnung er handelt, benennen und ein Verfahren vorsehen, um für seine Ersetzung Sorge zu tragen.

(2) Dieser Vertrag bindet ohne weitere Formalitäten alle Anleger und Gläubiger, die den treuhänderischen Vertreter anerkannt haben. Die Zeichnung oder der Erwerb eines Wertpapiers eines Verbriefungsorganismus, der einen treuhänderischen Vertreter bestellt, gilt als Annahme des Vertreters und seines Auftrags.

Art. 69. – (1) Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung werden die Anleger und Gläubiger, die einen treuhänderischen Vertreter bestellt haben, durch diesen in ihren Beziehungen zu dem Verbriefungsorganismus und den an der Verbriefung beteiligten Dritten vertreten. Solange sie vertreten werden, können sich nicht mehr einzeln die Rechte ausüben, deren Verwaltung sie dem treuhänderischen Vertreter übertragen haben.

(2) Im Rahmen der Befugnisse, die die Anleger und Gläubiger ihm übertragen haben, kann der treuhänderische Vertreter für ihre Rechnung jede Klage anstrengen und auch vor Gericht ihre Interessen vertreten, ohne ihre Identität offen legen zu müssen. Die Angabe, dass er in seiner Eigenschaft als treuhänderischer Vertreter handelt, genügt.

Art. 70. – (1) Wenn ein Verbriefungsorganismus Forderungstitel emittiert, kann er einem treuhänderischen Vertreter die Vertretung der Masse der Inhaber

dieser Titel übertragen, indem er seine Befugnisse, ungeachtet Artikel 88 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften, frei festlegt.

(2) Die Artikel 86 bis 97 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gelten nur für die Emission, sofern der Emissionsvertrag oder die Bestellungsurkunde des treuhänderischen Vertreters nicht davon abweichen.

Art. 71. – (1) Der treuhänderische Vertreter kann von den Anlegern und den Gläubigern die Befugnis erhalten, in ihrem Interesse als Treuhänder gemäß dem Gesetz über den Trust und die Treuhandverträge zu handeln. Die Rechte und Vermögenswerte, die er für die Anleger und Gläubiger erwirbt, bilden ein von seinem eigenen Vermögen getrenntes Treuhandvermögen, wie auch von jedem anderen Treuhandvermögen, deren Berechtigter er wäre.

(2) Der treuhänderische Vertreter kann in dieser Eigenschaft insbesondere alle Sicherheiten und Garantien annehmen, übernehmen, halten und ausüben und alle Zahlungen empfangen, die für die Anleger und Gläubiger bestimmt sind, die ihm diese Befugnis eingeräumt haben, als ob er selbst Inhaber der Forderungen letzterer wäre, wobei alle an ihn getätigten Zahlungen befreiend für den Schuldner wirken. Die Artikel 445, 446, 447 Absatz 2 und 448 des Handelsgesetzbuchs sind auf diese Sicherheiten, Garantien oder Zahlungen nicht anwendbar.

Art. 72. – Der Verbriefungsorganismus kann dem treuhänderischen Vertreter unter den mit ihm vereinbarten Bedingungen alle oder einen Teil der Rechte und Ansprüche aus einem mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrag abtreten. Die Abtretung ist gegenüber dem Vertragspartner und allen anderen Dritten ab Vertragsabschluss wirksam und kann nicht auf der Grundlage der Artikel 445, 446, 447 Absatz 2 und 448 des Handelsgesetzbuchs angefochten werden.

Der Vertragspartner kann jedoch mit schuldbefreiender Wirkung an den Organismus zahlen, solange er keine Kenntnis von der Abtretung hatte.

Art. 73. – Der treuhänderische Vertreter, der einen Dritten einsetzt, um die Rechte und Ansprüche auszuüben, die ihm abgetreten wurden, haftet nur für Schäden, die von dem Dritten verursacht wurden, wenn er nicht die Befugnis hatte, jemanden einzusetzen, oder wenn er eine offenkundig inkompetente oder insolvente Person ausgewählt hat.

Der abtretende Organismus und, ungeachtet ihrer Vertretung durch den treuhänderischen Vertreter, die Anleger und Gläubiger können unmittelbar gegen die Person vorgehen, die von ihm eingesetzt wurde.

Art. 74. – Die Satzung oder die interne Geschäftsordnung eines Verbriefungsorganismus können es dem treuhänderischen Vertreter erlauben, aus schwerwiegenden Gründen vor Gericht die vorläufige oder endgültige Ersetzung der Verwaltungsorgane des Verbriefungsorganismus und gegebenenfalls der Organe der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft selbst zu beantragen.

Art. 75. – Bei der freiwilligen Liquidation oder der Zwangsliquidation eines Verbriefungsorganismus oder eines seiner Teilvermögen und vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung in der Bestellungsurkunde übt der treuhänderische Vertreter die Funktionen des Liquidators für Rechnung der Anleger und Gläubiger, die ihn bestellt haben, aus.

Art. 76. – Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung in der Bestellungsurkunde entspricht die Haftung eines treuhänderischen Vertreters gegenüber den Anlegern und Gläubigern, für deren Rechnung er handelt, der eines bezahlten Bevollmächtigten.

Art. 77. – (1) Bei Ersetzung eines treuhänderischen Vertreters gehen alle Rechte und Ansprüche, die dieser im Interesse der Anleger und Gläubiger hält, von Rechts wegen und ohne weitere Formalitäten auf den neuen treuhänderischen Vertreter über.

(2) Die Kündigung eines treuhänderischen Vertreters wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem ein neuer treuhänderischer Vertreter bestellt wurde.

Art. 78. – (1) Auf begründeten Antrag eines vertretenen Anlegers oder Gläubigers, der einen schwerwiegenden Grund nachweist, kann die CSSF einen treuhänderischen Vertreter vorläufig oder endgültig ersetzen.

(2) Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung in der Bestellungsurkunde ist jede andere Form der Abberufung oder der Ersetzung ausgeschlossen.

Abschnitt 2: Vorgeschriebene Zulassung der treuhänderischen Vertreter

Art. 79. – (1) Die treuhänderischen Vertreter, die diesem Gesetz unterliegen, müssen vom Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die CSSF fällt, zugelassen werden.

(2) Sie dürfen Tätigkeiten, die nicht mit ihrer Haupttätigkeit zusammenhängen, nur als Neben- oder Hilfstätigkeit ausüben.

Art. 80. – (1) Die Zulassung zur Tätigkeit als treuhänderischer Vertreter kann nur Kapitalgesellschaften erteilt werden, die ein Gesellschaftskapital und Eigenmittel in Höhe von mindestens vierhunderttausend Euro aufweisen.

(2) Für die Erteilung der Zulassung muss der CSSF die Identität der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem zuzulassenden treuhänderischen Vertreter gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor halten, und der Betrag dieser Beteiligungen mitgeteilt werden.

(3) Um die Zulassung zu erhalten, müssen die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane sowie die im vorgenannten Artikel aufgeführten Aktionäre oder Gesellschafter ihre berufliche Ehrenhaftigkeit nachweisen. Die berufliche Ehrenhaftigkeit wird anhand des Strafregisters beurteilt und durch alle Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Personen einen guten Leumund besitzen und Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten.

(4) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen müssen über eine angemessene berufliche Erfahrung verfügen.

Art. 81. – Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Minister zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die CSSF fällt, und muss alle für seine Begutachtung erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere genaue Angaben über die Struktur der Verwaltung und des Rechnungswesens des Antragstellers.

Art. 82. – (1) Die Zulassung wird von der CSSF nach Prüfung der durch dieses Gesetz verlangten Bedingungen erteilt.

(2) Die Entscheidung über einen Zulassungsantrag ist zu begründen und dem Antragsteller innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang bekannt zu geben oder, falls der Antrag unvollständig war, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der entscheidungserheblichen Angaben. In jedem Fall ist eine Entscheidung innerhalb von zwölf Monaten nach Antragseingang erforderlich. Ergeht keine Entscheidung, entspricht dies der Bekanntgabe einer Ablehnung. Die Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden, das als Tatrichter entscheidet.

(3) Die Zulassung ist zeitlich unbegrenzt gültig.

Art. 83. – (1) Jede Änderung der Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen der Ehrenhaftigkeit und der Berufserfahrung erfüllen müssen, muss vorab von der CSSF genehmigt sein. Zu diesem Zweck kann die CSSF alle erforderlichen Auskünfte über diese Personen verlangen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen müssen. Gegen die Entscheidung der CSSF kann beim Verwaltungsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Dieses entscheidet als Tatrichter.

(2) Vor jeder Änderung des Unternehmenszwecks, der Bezeichnung oder der Rechtsform wird eine neue Zulassung erforderlich.

Art. 84. – (1) Die Zulassung wird hinfällig, wenn von ihr während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als zwölf Monaten kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Die Zulassung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die Zulassung wird entzogen, wenn sie auf Grund falscher Erklärungen oder auf sonstige unzulässige Weise erhalten wurde.

(4) Die Entscheidung über den Entzug der Zulassung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden, das als Tatrichter entscheidet.

Titel V. – Strafbestimmungen

Art. 85. – Die Verwalter, Geschäftsführer und Direktoren der zugelassenen Verbriefungsorganismen oder eines treuhänderischen Vertreters sowie die Liquidatoren im Falle der freiwilligen Liquidation eines zugelassenen Verbriefungsorganismus können von der CSSF mit einer Geldstrafe von EUR 125 bis 12.500 belegt werden, wenn sie sich weigern, die Finanzberichte und verlangten Angaben zu liefern, oder wenn diese sich als unvollständig, fehlerhaft oder falsch erweisen sowie bei Feststellung jeder anderen schwerwiegenden Unregelmäßigkeit.

Titel VI. – Änderungs- und Übergangsbestimmungen

Kapitel 1: Änderungsbestimmungen

Art. 86. – Artikel 13 (2) des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor wird durch folgenden Spiegelstrich ergänzt, der als vorletzter Spiegelstrich eingefügt wird: "Verbriefungsorganismen und treuhänderische Vertreter, die bei einem solchen Organismus tätig werden".

Art. 87. – Der erste Absatz von Artikel 2 Absatz (1) des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Gründung einer Kommission zur Beaufsichtigung des Finanzsektors wird durch folgenden Text ersetzt: "Die Kommission ist die zuständige Behörde für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute, der PSFler im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, der Organismen für gemeinsame Anlagen, der Pensionsfonds in Form einer Altersvorsorge-Spargesellschaft mit variablem Kapital oder einer Altersvorsorge-Sparvereinigung, der zugelassenen Verbriefungsorganismen, der treuhänderischen Vertreter, die bei einem Verbriefungsorganismus eingesetzt werden, und der Personen, die eine Börsentätigkeit ausüben."

Art. 88. – Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2003 über den Trust und die Treuhandverträge wird wie folgt geändert: "Dieser Titel gilt nur für Treuhandverträge, bei denen der Treuhänder ein Kreditinstitut, ein Wertpapierunternehmen, eine Investmentgesellschaft mit variablem oder festem Kapital, eine Verbriefungsgesellschaft, ein treuhänderischer Vertreter, der im Rahmen eines Verbriefungsgeschäftes handelt, eine Verwaltungsgesellschaft von Investmentfonds oder Verbriefungsfonds, ein Pensionsfonds, ein Versicherungs- oder Rückversicherungunternehmen oder eine nationale oder internationale, öffentlich-rechtliche, im Finanzsektor tätige Einrichtung ist."

Art. 89. – Das Einkommensteuergesetz vom 4. Dezember 1967 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 22bis wird durch Hinzufügung eines Absatzes 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "(5) Die von einem Verbriefungsorganismus ausgegebenen Wertpapiere sind vom Vorteil der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ausgenommen."
- b) Artikel 25 wird durch Hinzufügung eines Absatzes 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "(3) Die Anschaffungskosten eines von einem Verbriefungsorganismus erworbenen Vermögenswertes müssen dem geschätzten Veräußerungswert dieses Vermögenswertes entsprechen."
- c) Artikel 46 wird durch Hinzufügung einer Nummer 14 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "14. Die von einer Verbriefungsgesellschaft gegenüber Anlegern und jedem anderen Gläubiger übernommenen Verpflichtungen."
- d) Artikel 97 wird durch Hinzufügung eines Absatzes 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "(6) Die Ausschüttungen und anderen Erträge, die den Anlegern und anderen Gläubigern eines Verbriefungsorganismus zugeteilt werden, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 dieses Artikels dar."
- e) Artikel 164bis wird durch Einfügung eines neuen Absatzes 5 nach Absatz 4 wie folgt ergänzt: "(5) Die Verbriefungsorganismen sind vom Anwendungsbereich dieses Artikels ausgenommen." Die anderen Absätze werden infolgedessen neu nummeriert.

Art. 90. – Paragraph 3 Absatz 1 des Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 wird durch Einfügung einer Nummer 4 wie folgt ergänzt: "4. Verbriefungsgesellschaften."

Kapitel 2: Übergangsbestimmung

Art. 91. – Das vorliegende Gesetz ist auf Verbriefungsgeschäfte und Verbriefungsorganismen, die vor seinem Inkrafttreten getätigt bzw. errichtet wurden, nicht anzuwenden, es sei denn, die betroffenen Parteien entscheiden sich durch eine ausdrückliche Willenserklärung anders und ändern die Gründungsurkunden des betroffenen Verbriefungsorganismus durch Einfügen einer entsprechenden Bestimmung.

Kontakte

Günter Simon, Partner, +352 49 48 48-6113, guenter.simon@lu.pwc.com
 Michel Guilluy, Partner, +352 49 48 48-2502, michel.guilluy@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers, 400, route d'Esch, B.P. 1443, L-1014 Luxembourg, Telefon +352 49 48 48-1, Fax +352 49 48 48-2900, www.pwc.com/lu